

N i e d e r s c h r i f t
über die Sitzung des Marktgemeinderates
am Montag, den 29. Oktober 2012, 19.30 Uhr,
im Rathaus, Sitzungssaal

Dießen, den 29.10.2012 N

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 24

Anwesend: Erster Bürgermeister Kirsch, Zweiter Bürgermeister Fastl und die Gemeinderatsmitglieder Abenthum, Bagusat, Baur, Behl, Behrendt, Bippus, Hofmann, Kubat, Lotter, Maginot, Papesch, Sander, Sanktjohanser, Scharr, Schöpflin, Steigenberger, Vetterl Alban, Vetterl Johann, Dr. Weber, Wilkening und Zirch

Entschuldigt fehlen: Gemeinderatsmitglieder Kratzer und Dr. Salzmann,

Die Mitglieder des Marktgemeinderates wurden am 22.10.2012 ordnungsgemäß zur Sitzung geladen. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Die Tagesordnung wird im nicht öffentlichen Teil um zwei Beratungspunkte ergänzt. Der Marktgemeinderat hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt.

Um 19.30 Uhr eröffnet der erste Bürgermeister die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Folgende Tagesordnungspunkte kommen zur Beratung:

- 48. Antrag auf Bauvorbescheid
 - a) Noll Klement jun., Aussiedlerhof, Fl. Nr. 628/2 Gem. St. Georgen
- 49. Windkraft, Teilflächennutzungsplan, Übertragung auf Gde. Denklingen
- 50. Fortschreibung Regionalplan München, Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (Neufassung), Kapitel B II Siedlungswesen (Änderungen/Ergänzungen), Kapitel III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen (Neufassung); weiteres Anhörverfahren
- 51. Änderung der Fundtierpauschale
- 52. Kommunale Verkehrsüberwachung, Abschluss neuer einheitlicher Vereinbarungen mit dem PP Oberbayern Nord
- 53. Kindergarten St. Gabriel, Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben
- 54. Bekanntgaben und Anfragen
 - a) Betrieb Postfiliale, Sachstand
 - b) Kiosk in den Seeanlagen, neuer Pachtvertrag

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

48. Antrag auf Bauvorbescheid

a) Noll Klement jun., Aussiedlerhof, Fl. Nr. 628/2 Gem. St. Georgen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Das Grundstück ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Außerdem liegt es im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Ammersee-West. Direkt im Norden grenzt der Staatsforst an (FFH-Gebiet Teil 2).

Das antragsgegenständliche Grundstück hat eine Größe von 6.650 m².

Vor der Bau- und Umweltausschusssitzung am 22.10.2012 fand bezüglich des o. g. Vorhabens eine Ortseinsicht statt. Hier wurden der geplante Standort sowie evtl. Alternativflächen von den Ausschuss- und weiteren Gemeinderatsmitgliedern in Augenschein genommen. Alle Gemeinderatsmitglieder haben außerdem bereits im Vorfeld Unterlagen zu der o. g. Bauvoranfrage zugeschiedt bekommen. Das antragsgegenständliche Grundstück gehört noch nicht dem Antragsteller. Lt. beiliegender Notiz liegt hierfür jedoch bereits ein Vorkaufsrecht vor.

Die bestehende Hofstelle des Antragstellers (Betriebsleiter) befindet sich auf dem Grundstück Kalkofenweg 2 (Fl.Nr. 1269 Gem. St. Georgen, 5.293 m²). Lt. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg betreiben der Antragsteller und seine Familie hier einen Biobetrieb mit Standbeinen Milchviehhaltung, Imkerei, Kutschpferde und Obstpresse. Sollte die nun beantragte Aussiedlung genehmigt werden, ist es vorgesehen, dass der Bruder des Antragstellers die Hofstelle am Kalkofenweg übernimmt. Dieser bewirtschaftet seit 25 Jahren eine Hofstelle mit Pferdehaltung (19 Pferde) in Wengen. Die beiden Hofstellen am Kalkofenweg 2 und in Wengen 22 stehen lt. ALB nicht im Eigentum des Antragstellers bzw. des Bruders.

Gem. beiliegender Aktennotiz hat das AELF Fürstenfeldbruck bei einer Ortseinsicht festgestellt, dass es für die Hofstelle am Kalkofenweg wohl kaum eine weitere Entwicklungsmöglichkeit gibt. Es wurde empfohlen, eine Stellungnahme durch die Fachberaterin für ökologischen Landbau vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ebersberg einzuholen. Gem. vorliegender Stellungnahme vom 30.04.2012 wurde diese Ansicht bestätigt. Die bestehende Hofstelle am Kalkofenweg wird für einen Haupterwerbsbetrieb für nicht mehr zukunftsfähig angesehen. Des Weiteren wird von der Fachberaterin festgestellt, dass der Milchviehstall am Kalkofenweg leicht umgebaut werden könnte und ideal für die Pensionspferdehaltung geeignet wäre. Der bisherige Standort der ursprünglichen Hofstelle in Wengen wird seitens der Fachberaterin ebenfalls als kritisch angesehen, da die Weiden nur durch ein Wohngebiet erreichbar sind.

Ursprünglich war der Standort der möglichen Aussiedlung auf dem südlich angrenzenden Grundstück Fl. Nr. 629 vorgesehen. Lt. beiliegender Notiz des Planers hat die Untere Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht den nun gewählten Standort vorgeschlagen, da dieses Grundstück topographisch in einer leichten Senke liegt.

Gem. vorliegender Planung soll der geplante Milchviehstall einschließlich Freilauf- und Offenstall mit ca. 60 x 22,60 m, GR 1356 m², FH 6,30 m errichtet werden. In diesem Bereich sollen außerdem die Maschinenhalle, Milchraum, Hofladen etc. untergebracht werden. Als Dachform ist ein Pultdach vorgesehen. Nördlich an den geplanten Stall wird noch eine Erweiterungsfläche von 374 m² dargestellt. Im nordöstlichen Bereich ist ein zusätzliches Stallgebäude für Pferde, Kälber, Hühner u. Gänse mit ca. 150 m² vorgesehen. Die Güllegrube mit einem Durchmesser von 13,50 m soll im nordwestlichen Grundstücksbereich errichtet werden.

Südlich des Milchviehstalles ist das Wohnhaus mit einer GR von 124 m² und einer Höhenentwicklung von E+1 vorgesehen.

Das Grundstück liegt an dem öffentlichen gewidmeten Feld- und Waldweg „Neue Burgbergstraße“ an. Die Straßenbaulast liegt hier gem. Widmung bei den Anliegern. Das Abwasser soll über eine eigene Kläranlage mit einem Überlauf in die Güllegrube geregelt werden. Die Wasserversorgung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesichert. Lt. Stellungnahme des Wasserwerks besteht gem. § 4 Abs. 2 WAS grundsätzlich kein Benutzungsrecht für das Grundstück Fl. Nr. 628/2 Gem. St. Georgen. Ein Anschluss ist theoretisch nur über den Kalkofenweg möglich, wobei dann der Ruhedruck am Grundstück nur noch ca. 1,6 bar betragen würde. Beim Ausbau der Anschlussleitung DA 63 und einem Durchfluss von 1,5 l/s (3 Tränkebe-

cken) ergibt dies rechnerisch einen Druckverlust von 1,5 bar. Um eine Versorgung zu gewährleisten, müsste daher im Haus des Anschlussnehmers eine Druckerhöhungsanlage mit Vorlagebehälter installiert werden. Die Anschlussleitung hätte eine Länge von ca. 1.000 m. Hier muss sowohl eine Sondervereinbarung nach § 8 Abs. 3 WAS abgeschlossen als auch eine Mindestabnahmeverpflichtung vereinbart werden, um eine Stagnation des Trinkwassers auszuschließen. Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung mit Wasserzählerschacht kann nur grob geschätzt werden. Für den Antragsteller könnten hier Kosten bis zu ca. 45.000,00 € brutto entstehen. Zudem wird festgestellt, dass die Trasse durch Privatgrundstücke und das LSG Ammersee-West verläuft. Hierfür sind Dienstbarkeiten erforderlich und evtl. auch eine naturschutzrechtliche Erlaubnis. Die Untere Naturschutzbehörde wird hier um Überprüfung gebeten.

Herr Gdr. Lotter erschienen (Verspätung war bereits vor der Sitzung entschuldigt).

Lt. Begleitschreiben soll das Wohnhaus durch eine zentrale Holzheizung beheizt werden. Die energetischen Anforderungen werden durch PV und Thermieelemente, Wärmepumpe und Pufferspeicher in Eigenstrom umgesetzt.

Dem Antrag liegt folgender Fragenkatalog bei:

- Ist eine Bebauung in der eingereichten Form auf dem Grundstück Fl. Nr. 628/2 grundsätzlich möglich?
- Gibt es aufgrund des nicht vorhandenen Bebauungsplans (Außenbereich) bzw. Landschaftsschutzgebiet Vorgaben zu Baufenster, Bauhöhen, GFZ etc.?
- Gibt es Vorgaben in der Verkehrsflächenausbildung der Hofanlage (Versiegelung, Oberflächen)?
- Das Projekt soll in Bauabschnitten realisiert werden, gibt es hier Einschränkungen?
- Sind verbindliche Abstände vom Milchviehstall bis zum Staatsforstrand einzuhalten? Welche Behörde teilt hier die notwendigen Informationen?
- Welche Aussagen sind für den Bauantrag noch von den unterschiedlichen Trägern öffentlicher Belange notwendig?

Dem Gemeinderat lag bereits in seiner Sitzung am 13.09.2010 eine formlose Anfrage für einen Aussiedlerhof auf dem südlich gelegenen Grundstück Fl.Nr. 629 Gem. St. Georgen vor. Eine schriftliche Stellungnahme wurde vom AELF zur damaligen Sitzung nicht abgegeben, jedoch auf telefonische Nachfrage daran erinnert, dass bereits früher gestellte Anträge negativ beurteilt wurden. Mit Schreiben v. 21.10.2010 wurde dies nochmals schriftlich bestätigt. Ein Bedarf für eine neue und zusätzliche Hofstelle war zum damaligen Zeitpunkt aus Sicht des AELF nicht erkennbar. Im Gemeinderat wurde außerdem festgestellt, dass der jetzige Betrieb Noll im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungen (z.B. Mosterei, Imkerei) sehr publikumsintensiv ist. Der Gemeinderat vertrat damals die Auffassung, dass der geplante Standort am Burgberg für einen solch intensiven Publikumsverkehr nicht ausreichend erschlossen scheint.

Aus Sicht der Gemeinde wird der vom Antragsteller gewählte Standort auf Grund seiner exponierten Lage als nicht wünschenswert erachtet. Außerdem wird festgestellt, dass es sich bei dem am antragsgegenständlichen Grundstück vorbeilaufenden Weg um einen stark frequentierten und auch beliebten Spazierweg handelt. Es ist daher zu befürchten, dass das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt.

Als Alternativstandort könnte sich die Gemeinde jedoch das im Eigentum des Antragstellers befindliche Grundstück Fl. Nr. 1293 Gem. St. Georgen, mit einer Größe von 12.687 m², vorstellen. Das Grundstück liegt am öffentlich gewidmeten Feld- und Waldweg „Langenbrückweg“ und ist nicht im LSG Ammersee-West.

Seitens der Gemeinde wird außerdem festgestellt, dass dem Antrag kein betriebswirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt. Eine Beurteilung über die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit kann somit nicht vorgenommen werden.

Außerdem sollte auch noch geklärt werden, ob der Bruder des Antragstellers die Voraussetzungen einer Privilegierung erfüllt, wenn er die Hofstelle am Kalkofenweg (im Außenbereich) übernehmen würde.

Das AELF Fürstenfeldbruck erhält einen Abdruck des Beschlussauszuges.

In einer längeren Aussprache setzen sich die Mitglieder des Marktgemeinderats eingehend mit dem vorliegenden Antrag auseinander. Für den Antrag sprechen die gesetzlichen Vorgaben zur Tierhaltung und die damit verbundenen Bestimmungen zur Anbindehaltung. Der Umfang der beantragten Aussiedlung wird hinsichtlich der überbauten Fläche als maßvoll angesehen mit der Folge, dass sich das Vorhaben am beantragten Standort einfügt. Zu den verkehrlichen Belastungen, die ein neuer Hofladen mit sich bringt, wird die Erwartung geäußert, dass sich die Kunden überzeugen lassen, auch weiter entfernt zu parken. Schließlich werden auch die sonstigen Aktivitäten des Antragstellers, z.B. bei der Bewirtschaftung des Schacky-Parks, als sehr positiv gesehen.

Mehrheitlich wird der geplante Standort sehr kritisch und im Ergebnis als nicht geeignet angesehen. In Bezug auf den Erholungswert der Landschaft wird der Antrag ebenso abgelehnt wie im Hinblick auf die zur Verfügung stehende Fläche, die in etwa der bestehenden Hofstelle entspricht und damit in einigen Jahren vergleichbare Probleme, nämlich die nicht vorhandene Möglichkeit zur Erweiterung des Betriebes, mit sich bringen könnte. Aus diesem Grund wird immer wieder auf einen möglichen Alternativstandort am Langenbruckweg hingewiesen. Dieser Standort liegt nicht im LSG, ist verkehrsmäßig wesentlich besser erschlossen und bietet Erweiterungsmöglichkeiten für die Zukunft. Hinsichtlich der Größe der beantragten Aussiedlung wird auch wiederholt die Wirtschaftlichkeit des neuen Betriebs in Frage gestellt. Die Vorlage eines betriebswirtschaftlichen Gesamtkonzepts wird deshalb für unbedingt notwendig angesehen. Abschließend wird betont, dass der Gemeinderat auch schon der ersten Aussiedlung 1982 positiv gegenüber gestanden ist.

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag nach den Plänen des Ing.-Büros bahlsconcepts gmbh, vertreten durch Geschäftsführer Dipl.-Ing. Arch. Jürgen Bahls, Dießen, vom 07.09.2012, eingegangen am 13.09.2012, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.
(Abstimmung: 2:21 Stimmen)

Der Vorbescheidsantrag ist damit abgelehnt.

49. Windkraft, Teilflächennutzungsplan, Übertragung auf Gemeinde Denklingen

Aufgrund mehrerer Besprechungen auf Landkreisebene bestand zwischen den beteiligten Gemeinden Einigkeit bei der Beurteilung möglicher Bauanträge zu Windkraftanlagen. Um eine „Verspargelung“ und damit eine Beeinträchtigung der schützenswerten Orts- und Landschaftsbilder zu verhindern, sollten im Rahmen von Teilflächennutzungsplänen Konzentrationsflächen für den Bau von Windkraftanlagen geschaffen werden. Im Verlauf der Gespräche wurde festgestellt, dass im Bereich der Gde. Denklingen eine ausreichend große Konzentrationsfläche für die Windkraftanlagen mehrerer Gemeinden ausgewiesen werden kann.

Zwischen der Gemeinde Denklingen und dem Markt Dießen (sowie den Gemeinden Apfeldorf, Kinsau und Rott) wurde deshalb der Abschluss einer Vereinbarung abgestimmt, die

neben einer Beschreibung des Gegenstands der Vereinbarung (Steuerung von Windkraftanlagen auf der Grundlage eines Standortgutachtens des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München) auch Regelungen zur Kostenbeteiligung der Gemeinden, zur Aufhebung der Übertragungsverordnung und zur Einrichtung von Bürgerkraftanlagen enthält.

Die Vereinbarung wird vorgelesen und erläutert.

Der Marktgemeinderat hat nun die Planungszuständigkeit für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft der Gemeinde Denklingen zu übertragen.

Beschluss:

Der Markt Dießen am Ammersee stimmt einer Übertragung der Aufgabe „Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft“ (§ 5 Abs. 2 Buchst. B BauGB) für sein Gemeindegebiet auf die Gemeinde Denklingen zu. Bei der Regierung von Oberbayern wird der Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 203 Abs. 1 BauGB beantragt. (Abstimmung: 23:0 Stimmen)

50. Fortschreibung Regionalplan München, Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (Neufassung), Kapitel B II Siedlungswesen (Änderungen/Ergänzungen), Kapitel III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen (Neufassung); weiteres Anhörverfahren

Mit Schreiben vom 10.08.2012 des Regionalen Planungsverbandes München wird der Markt Dießen an o. g. Fortschreibung des Regionalplans (RP) München beteiligt. Anhörungsfrist ist der 31.10.2012.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem bestehenden RP:

Kap. B I „Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen“ wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK) für die Region München neu formuliert. Ein Abschnitt „Leitbild der Landschaftsentwicklung“ wird vorangestellt.

Die **Landschaftl. Vorbehaltsgebiete** sind, der gängigen Rechtsprechung folgend, nun als Grundsätze festgelegt. Jedoch keine Änderung für die planerische Umsetzung. Der Belang ist grundsätzlich der planerischen Abwägung zugänglich und man könnte ihn im Einzelfall gegen einen noch gewichtigeren Belang zurücktreten lassen. Aufgrund des sog. „Doppelsicherungsverbots“ umfassen diese nun keine Schutzgebiete mehr. Reduzierung des Flächenumfangs somit auf gut die Hälfte. Schutzgebiete werden nachrichtlich dargestellt.

Die **Landschaftsräume**, denen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete zugeordnet sind, werden nun jeweils kurz charakterisiert und leitbildartig beschrieben.

Der Markt Dießen liegt im Landschaftsraum Nr. 11 „ Ammersee-Loisach-Hügelland mit Ammerseebecken und Seebecken Starnberger See“.

Zur Bewahrung, Wiederherstellung ökologischer Wechselbeziehungen und des genetischen Austauschs sowie natürlicher Ausbreitungsprozesse ist ein **Regionaler Biotopverbund** festgelegt und symbolhaft dargestellt. Dieser folgt den Fluss- und Bachläufen, mit Ausnahme des Regionalen Heideflächenverbundsystems.

Im Kap. B II „Siedlungswesen“ wird das bestehende System der **Regionalen Grünzüge** durch das LEK als sachgerecht bestätigt und fachlich untermauert. Keine Änderungen im Bestand. Ergänzung des Grünzugsystems durch die Kaltluftentstehungsgebiete. Diese umfassen im Wesentlichen die großen Waldgebiete im Süden der Region. Darüber hinaus gehören u.a. auch die Bereiche der bewaldeten Höhenzüge nordwestlich des Ammersees mit

den Flachmoorresten nördlich des Windachtals sowie dem Fürstenfelder und Schöngesinger Forst dazu.

Das Gemeindegebiet Dießen ist von keinem Regionalen Grünzug betroffen.

Info:

Gemäß RP-Ziel B II 5.1.6 dürfen im Stadt- und Umlandbereich München überwiegend eigengenutzte Freizeitwohnanlagen sowie Campingplätze mit einem überwiegenden Anteil an Dauercamping nicht errichtet werden. In den übrigen Teilen der Region können solche Anlagen nur dann errichtet werden, wenn

- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Erholungsmöglichkeit in der Landschaft sowie erhaltenswerte Landschaftsteile nicht beeinträchtigt werden
- Uferzonen von Gewässern in ausreichender Breite freigehalten und freier Zugang des Ufers für die Allgemeinheit gewährleistet wird
- sie möglichst im Zusammenhang bebauter Gemeindeteile oder in Anbindung daran liegen
- die vorgesehene Bebauung zur Größe und Ausstattung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis steht
- der Raum nicht siedlungs- und verkehrsmäßig überlastet wird
- eine ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallbeseitigung erfolgt.

In Kapt. B III 5 „Freizeit und Erholung“ werden zur besseren Inwertsetzung touristischer Angebote **Erholungsräume** festgelegt. In einer Informationskarte sind die von den Landratsämtern genannten **überörtlichen Erholungseinrichtungen** zusammen mit den Einrichtungen des Erholungsflächenvereins dargestellt. Im Süden des Ammersees, nahe Dießen, ist die überörtliche Erholungseinrichtung Nr. 4 „Vogelschutzgebiet Erlaich“ (in Planung) dargestellt. Weitere überörtliche Erholungseinrichtungen im Bereich des Ammersees sind: Rieder Forst (bei Herrsching), Wartaweil und Erholungspark Eching, Stegen (in Planung).

Bereits mit Stellungnahme vom 06.07.2010 hat die Gemeinde bzgl. der geplanten überörtlichen Erholungseinrichtung „Vogelschutzgebiet Erlaich“ um Aufklärung gebeten, um was es sich dabei handelt und wo dieses Gebiet genau liegt. Nach Rückfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde/LRA Landsberg handelt es sich vermutlich um den geplanten Vogelbeobachtungsturm ganz im Südosten des Ammersees (nicht mehr auf Dießener Flur).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Seitens des Marktes Dießen werden zur vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans München keine Einwendungen vorgetragen.

(Abstimmung: 23:0 Stimmen)

Der Marktgemeinderat hält es für geboten, die Ausführungen zum Kap. B II 5.1.6 dem Landratsamt zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

51. Änderung der Fundtierpauschale

Die Gemeinden sind nach dem Fundrecht verpflichtet, im Gemeindegebiet aufgefundene Fundtiere entgegenzunehmen und zu verwahren. Da die Marktgemeinde Dießen am Ammersee keine eigene Einrichtung zur Unterbringung und Betreuung von Fundtieren betreibt, werden die aufgefundenen Tiere vom Tierschutzverein im Tierheim Landsberg am Lech untergebracht und betreut. Die Kosten dafür werden dem Markt in Rechnung gestellt. In den letzten Jahren sind dabei folgende Kosten übernommen worden:

2008	1.375,19 €
2011	310,14 €
2012	1.899,63 €

Darüber hinaus gewährt der Markt einen Betriebskostenzuschuss an den Tierschutzverein in Höhe von 500,- € nach den gemeindlichen Zuschussrichtlinien.

Im Landkreis Landsberg am Lech haben sich bisher nach Auskunft des Tierschutzvereins nur noch 5 Gemeinden mit dem Markt Dießen nicht der Pauschalvereinbarung angeschlossen. In der Bürgermeisterdienstbesprechung am 27.09.2012 wurde beschlossen, die Fundtierpauschale ab 01.01.2013 von derzeit 0,20 € pro Einwohner auf 0,30 € pro Einwohner zu erhöhen. Für den Markt entsteht bei derzeit 10.281 Einwohnern (Stand Oktober 2012) ein Aufwand von 3.084,30 €.

Beschluss:

Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee schließt mit dem Tierschutzverein Landsberg am Lech und Umgebung e.V. zum 01.01.2013 eine Vereinbarung über die pauschale Abgeltung des Aufwendersersatzes bei Fundtieren. Der Aufwendersersatz für die Unterbringung und Betreuung der Fundtiere beträgt dabei ab 01.01.2013 0,30 € pro Einwohner.
(Abstimmung: 23:0 Stimmen)

52. Kommunale Verkehrsüberwachung, Abschluss neuer einheitlicher Vereinbarungen mit dem PP Oberbayern Nord

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland hat mit Schreiben vom 26.09.2012 neue Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord vorgelegt. Die neuen Vereinbarungen sollen zu einheitlichen Regelungen für den ruhenden und den fließenden Verkehr im gesamten Verbandsgebiet führen.

Die bestehende Vereinbarung für den ruhenden Verkehr wird inhaltlich nicht geändert. Es werden nur redaktionelle Änderungen und Umformulierungen vorgenommen.

Beim fließenden Verkehr wird eine Präzisierung bei der Festlegung von Messstellen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften vorgenommen:

- Bei Messstellen innerorts ist zukünftig lediglich das Benehmen der Polizei erforderlich
- Bei Messstellen außerorts ist das Einvernehmen mit der Polizei zwingend erforderlich

Außerdem ist mit den neuen Vereinbarungen der Zweckverband Vertragspartner der Polizei und nicht mehr, wie bisher, jede einzelne Mitgliedsgemeinde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die neuen Vereinbarungen zum ruhenden und fließenden Verkehr mit dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland zustimmend zur Kenntnis.

(Abstimmung: 23:0 Stimmen)

53. Kindergarten St. Gabriel, Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

Für die Baumaßnahme energetische Sanierung des Kindergartens St. Gabriel und Anbau einer Kinderkrippe hat der Marktgemeinderat bei den diesjährigen Haushaltsberatungen einen Zuschuss von 684.000 € bereitgestellt. In diesem Betrag enthalten ist der staatliche Zuschuss mit 500.400 €. Darüber hinaus wurde in der Finanzplanung ein Betrag von 191.000 € als freiwilliger Zuschuss eingestellt.

Die Baumaßnahme ist, von kleinen Restarbeiten abgesehen, abgeschlossen. Am 20.10. wurde der Kindergarten feierlich eingeweiht. Die Rechnungen der Firmen liegen vor und müssten von der Kirchenverwaltung zwischenfinanziert werden, weil der gemeindliche Zuschuss mit 684.000 € bereits vollständig ausgegeben wurde. Die Kirchenverwaltung hat des-

halb darum gebeten, den in der Finanzplanung vorgesehenen Betrag vorzuziehen und noch in diesem Jahr zur Auszahlung zu bringen.

Nach Auskunft der Kämmerei sind die Mittel vorhanden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt den Finanzierungsvorschlag und bestätigt die überplanmäßigen Ausgaben.

(Abstimmung: 23:0 Stimmen)

54. Bekanntgaben und Anfragen

a) Betrieb Postfiliale, Sachstand

Anlässlich seiner Sitzung vom 08.10.2012 hatte der Marktgemeinderat davon Kenntnis erhalten, dass sich die Post zum 30.11.2012 im gegenseitigen Einvernehmen von dem Betreiber der Postagentur trennt.

Zwischenzeitlich stand im Raum, dass die Post den Standort im ehemaligen Bahnhof verlässt, da ein künftiger Betreiber sein Kerngeschäft an anderer Stelle betreibt. Die Marktgemeinde hat in Gesprächen mit der Post deutlich gemacht, dass der Standort im ehemaligen Bahnhof ideal ist und die Planungen des Marktes nach erfolgtem Umbau neue Räume für die Post vorsehen. Mittlerweile hat die Post ab 01.12.2012 einen neuen Betreiber unter Vertrag genommen, der die Postagentur weiterhin in den bisherigen Räumen betreiben und der nach dem Abschluss der beabsichtigten Umbauarbeiten im Bahnhof neue Räume beziehen wird.

Da die mietvertraglichen Regelungen (vorzeitige Entlassung des bisherigen Mieters und neuer Mietvertrag mit dem künftigen Betreiber) erst in der heutigen nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden, kann der künftige Betreiber heute öffentlich noch nicht namentlich genannt werden.

Der neue Betreiber der Postagentur soll sich in der nächsten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses öffentlich vorstellen.

b) Kiosk in den Seeanlagen, neuer Pachtvertrag

Unter Bezugnahme auf die Berichterstattung in der lokalen Presse wird berichtet, dass der Kiosk künftig von Frau Christine Gottschalk, Dießen, betrieben wird.

Bezüglich des Vorschlags, an eine bauliche Weiterentwicklung des Kioskgebäudes hinsichtlich einer gewissen Winterfestigkeit zu denken, kündigt Bgm. Kirsch an, dass er dieses Thema bei einem Behördengespräch zum Thema Städtebauförderung ansprechen wird.

Ende der Sitzung: 21.15 Uhr

Kirsch, Erster Bürgermeister

Neugebauer, Schriftführer